

<b>Betriebssatzung für die Filderstadtwerke vom 13.10.2003 - mit eingearbeiteter Änderung vom 27.09.2004, 18.12.2006, 21.07.2008, 04.05.2009, 14.12.09, 26.07.2010, 08.11.2010, 12.12.2016, 24.07.2017, 11.06.2018, 04.02.2019 und 12.12.2022</b>
---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 12. Dezember 2022 folgende 12. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Filderstadtwerke Filderstadt vom 13.10.2003 beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasser- und Energieversorgung, der Bäderbetrieb, der Verpachtungsbetrieb Fildorado, die Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien sowie die Parkierungsanlagen der Stadt Filderstadt werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Filderstadtwerke.
- (3) Der Eigenbetrieb hat folgende Aufgaben:
  - (1) Bezug und Verteilung von Trinkwasser,  
  
Aufgrund von Vereinbarungen kann das Versorgungsgebiet auf andere Kommunen ausgedehnt oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefert werden.
  - (2) Bau und Betrieb der öffentlichen Bäder und Führung des Verpachtungsbetriebs Fildorado,
  - (3) Bau und Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen,
  - (4) Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
  - (5) Bau und Betrieb von Parkierungsanlagen,
  - (6) Betrieb der dem Eigenbetrieb zugeordneten Stromverteilungsanlagen und die Betreuung der städtischen Trafostationen,
  - (7) Vertrieb von Strom und Gas,
  - (8) Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen,
  - (9) Verwaltung der städtischen Beteiligungen an dem Zweckverband NEV-Neckarelektrizitätsverband, dem Zweckverband Filderwasserversorgung, und der Sport- und Badezentrum Fildorado GmbH.
  - (10) Bau und Betrieb von Stromtankstellen,
  - (11) Aufbau und Betrieb eines Glasfasernetzes,
  - (12) Dienstleistung an Externe über das gesamte Aufgabenfeld.

- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Dies umfasst auch die Ausdehnung seiner Leistungen auf Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets.

## **§ 2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

## **§ 3 Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtwerke. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses werden Stellvertretungen bestellt, welche die Mitglieder ihrer Fraktion für den Fall der Verhinderung in Reihenfolge vertreten. Über die Reihenfolge ist sogleich mit der Bestellung der Stellvertretung zu entscheiden.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über:
1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 125.000 € netto übersteigt,
  2. die Grundsatz-/Bau- und Beschaffungsbeschlüsse für Bau-/Liefer- und Dienstleistungen, bei einem Betrag im Einzelfall vom mehr als 100.000 € netto, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
  3. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 125.000 € netto übersteigt
  4. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 75.000 € netto übersteigt,
  5. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 25.000 € netto übersteigt,
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 25.000 € netto,
  7. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Energiebezugsverträgen,
  8. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen für Tariffkunden (Strom, Gas, Wärme, Bäder, Parken) sowie über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Belieferung von Sondervertragskunden (Strom, Gas, Wärme),

9. Abschluss von Vereinbarungen für Lieferungen von Wasser und Wärme außerhalb des Stadtgebietes Filderstadt,
  10. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 € netto übersteigt,
  11. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 50.000 € netto übersteigt oder die Verpflichtung den Betrag von 25.000 € netto übersteigt und auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
  12. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 € netto übersteigt,
  13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000 € netto,
  14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 25.000 € netto beträgt,
  15. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb beschäftigten nichtleitenden Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 12 und nichtleitende Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,
  16. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD,
  17. die Festsetzung der Vergütung bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht,
  18. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleitung,
  19. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten oder außerplanmäßigen Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 100.000 € netto übersteigen,
  20. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder ihre Vermittlung an Dritte.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter durch den Gemeinderat bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung "Geschäftsführer".
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zum 30.06. eines Jahres schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter mit anderen Gesellschaften der Stadt als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

## **§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 3.170.000 € festgelegt.

## **§ 6 Einbeziehung der städtischen Ämter**

Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen.

Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

<b>Änderung</b>	<b>Bezüglich</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Neufassung		13.10.2003	01.01.2004
1. Änderung	§ 3, Abs. 1	27. 09.2004	28.09.2004
2. Änderung	§ 1, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2	18.12.2006	01.01.2007
3. Änderung	§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und 4	21.07.2008	28.07.2008
4. Änderung	§ 3 Abs. 3	04.05.2009	01.06.2009
5. Änderung	§ 1 Abs 5 (entfällt)	14.12.2009	19.12.2009
6. Änderung	§ 3 Abs. 1	26.07. 2010	01.09.2010
7. Änderung	§ 1 Abs. 1 und 3	08.11.2010	13.11.2010
8. Änderung	§§ 1, 3 und 4	12.12.2016	01.01.2017
9. Änderung	§ 1	24.07.2017	01.08.2017
10. Änderung	§ 4 Abs. 5 neu	11.06.2018	01.07.2018
11. Änderung	§ 1 Abs. 3	04.02.2019	01.01.2019
12. Änderung	§§ 3, 4 und 5	12.12.2022	01.01.2023